Beschluß der ersten Kammer.

Geltung hat, und über die Theilung der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen.

Abgelehnt.

§ 25.

Wahl der Schulvorsteher.

38. Die Wahl der in § 24 unter A. 1 gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren. Wählbar ist jedes Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung, welches Mitglied der Schulgemeinde ist. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren, sowie der Geistlichen (§ 24 A. 2 sowie Alinea 3) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Fehlt es in den Gemeindecollegien (§ 24 A. 1 und B.) an einer hinreichenden Zahl von Mitgliedern der Schulgemeinde der Minderzahl (§ 6), so werden die betreffenden Schulvorsteher nach ortsstatutarischer Bestimmung durch die dieser Schulgemeinde angehörenden Hausväter gewählt.

§ 26.

Vorsitz im Schulvorstande.

39. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Protokollführer, wenn hierzu nicht eine besondere Persönlichkeit angestellt ist, auf eine durch Ortsstatut festzustellende, jedoch 3 Jahre nicht übersteigende Dauer. Ein Lehrer oder Schuldirector (vergl. § 24 A. Ziffer 2) darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden.

§ 28.

Theilnahme des Schulpatrons.

40. Der Schulpatron ist berechtigt, von den Geschäften des

Beschluß der zweiten Kammer.

der auf die äußeren Angelegenheiten der Schule und auf das Besetzungsverfahren (§ 19) bezüglichen Geschäfte zwischen ihm und dem Stadtrathe ist im Ortsstatut Bestimmung zu treffen.

C. Für jede Schule einer confessionellen Minderheit ist ein Schulvorstand zu bestellen, welchem eine statutarisch festzustellende Anzahl von Hausvätern dieser Minderheit und wenigstens ein Lehrer der betreffenden Schule angehören muß.

§ 25.

Wahl der Schulvorsteher.

Die Wahl der in § 24 unter A. 1 gedachten Schulvorsteher geschieht durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb derselben überhaupt vorgeschriebenen Weise und gilt für die Dauer von drei Jahren. Im Falle der Ablehnung eines Gewählten hat die bürgerliche Gemeindevertretung über deren Zulässigkeit zu entscheiden. Die Wahl der ständigen Lehrer und Directoren (§ 24 A. 2) erfolgt durch diese selbst nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Wahl gilt ebenfalls für die Dauer von drei Jahren.

Die Wahl der in § 24 unter C. genannten Schulvorsteher erfolgt durch die der betreffenden Minderheit angehörigen Hausväter.

§ 26.

Vorsitz im Schulvorstande.

Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie einen Protokollführer, wenn hierzu nicht eine besondere Persönlichkeit angestellt ist, auf eine durch Ortsstatut festzustellende, jedoch drei Jahre nicht übersteigende Dauer. Ein Lehrer oder Schuldirector darf nicht zum Vorsitzenden des Schulvorstands gewählt werden.

§ 28.

Theilnahme des Schulpatrons.

Gestrichen.

SLUB
Wir führen Wissen.
http://digital.slub-dresden.de/id41598338X-18710030/66